

Rechtsfragen zur Arbeitsweise der Enquete-Kommission 6/1: Status der ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht, Mitwirkungsrechte von Abgeordneten, die nicht Mitglied sind, Geltung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT (weitere Stellvertretung)

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2015). *Rechtsfragen zur Arbeitsweise der Enquete-Kommission 6/1: Status der ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht, Mitwirkungsrechte von Abgeordneten, die nicht Mitglied sind, Geltung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT (weitere Stellvertretung)*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/14). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50866-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Rechtsfragen zur Arbeitsweise der Enquete-Kommission 6/1

- Status der ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht
- Mitwirkungsrechte von Abgeordneten, die nicht Mitglied sind
- Geltung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT (weitere Stellvertretung)

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 29. Oktober 2015

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage und Auftrag	3
B.	Stellungnahme	5
I.	Status der ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht.....	5
1.	Zulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft.....	5
a)	Rechtsgrundlagen der Mitgliedschaft in der Enquete-Kommission	5
b)	Verfassungsrechtlicher Anspruch auf Vollmitgliedschaft?.....	7
2.	Rechte der beratenden Mitglieder	9
a)	Grundsatz	9
b)	Einzelfragen	10
aa)	Rederecht.....	10
bb)	Rechte im Zusammenhang mit der Tagesordnung.....	10
cc)	Teilnahme an Pressekonferenzen	11
dd)	Antragsrechte	12
ee)	Rechte in Bezug auf das Sitzungsprotokoll	14
ff)	Schriftliche Fragen an Anzuhörende	14
gg)	Entschädigung und Kostenerstattung.....	14
II.	Mitwirkungsrechte von Abgeordneten, die nicht Mitglied der Enquete-Kommission sind.....	15
III.	Geltung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT.....	17

A. Ausgangslage und Auftrag

Der Landtag Brandenburg hat durch Beschluss vom 10. Juni 2015¹ die Enquete-Kommission „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ eingesetzt. Die Zusammensetzung der Enquete-Kommission wird im Einsetzungsbeschluss wie folgt geregelt:

„Der Kommission gehören zehn parlamentarische Mitglieder und fünf Sachverständige an. Die SPD-Fraktion benennt vier parlamentarische Mitglieder, die CDU-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE je zwei, die AfD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein parlamentarisches Mitglied. Jede Fraktion benennt eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen.

Die BVB / FREIE WÄHLER Gruppe benennt ein ständiges mitberatendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Für jedes parlamentarische Mitglied wird durch die Fraktionen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt.

Der Städte- und Gemeindebund sowie der Landkreistag Brandenburg können je ein ständiges mitberatendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Enquete-Kommission entsenden. Die Landesregierung wird gebeten, beratend mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.“

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Enquete-Kommission gutachterlich Stellung zu nehmen. Im Einzelnen lauten die Fragen wie folgt:

1. Welche Rechte haben die ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht? Dies bezieht sich insbesondere auf

- das Rederecht während einer Kommissionssitzung,
- die Mitwirkung an der Benehmensherstellung für die Erstellung des Entwurfs der Tagesordnung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 GOLT),
- die Abstimmung über die Tagesordnung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 4 GOLT),

¹ LT-Drs. 6/1481-B.

- den Widerspruch gegen die Erweiterung der Tagesordnung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 5 GOLT),
- das Recht zur Teilnahme an Pressekonferenzen der Kommission (vgl. § 77 Abs. 8 Satz 3 GOLT),
- das Recht auf Einbringung von Anträgen/Änderungsanträgen,
- das Recht auf Zuleitung des Entwurfs des Sitzungsprotokolls (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 1 GOLT) sowie das Recht, Änderungswünsche anbringen zu können,
- die Teilnahmemöglichkeit an der Abstimmung über den Protokollentwurf (vgl. § 83 Abs. 2 Satz 2 GOLT) sowie
- die Möglichkeit der Einreichung schriftlicher Fragen an Anzuhörende im Vorfeld einer Anhörung (vgl. § 81 Abs. 4 Satz 1 GOLT).

2. Auf welcher Grundlage kann eine Erstattung von Kosten (z.B. für Sitzungen vor Ort, Reisen der Enquete-Kommission) für die drei ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht erfolgen? Kann eine Erstattung im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Richtlinie über die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission (Information 6/26) erfolgen oder ist eine weitere Präsidiumsrichtlinie erforderlich bzw. überhaupt zulässig?

3. Welche Mitwirkungsrechte haben die Mitglieder des Landtages, die keine ordentlichen oder stellvertretenden parlamentarischen Kommissionsmitglieder sind, in der Enquete-Kommission? Dies bezieht sich insbesondere auf das Recht, das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen (vgl. Art. 56 Abs. 2 Satz 1 LV, § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 GOLT).

4. Kann im Falle der Abwesenheit des ordentlichen und des stellvertretenden Mitglieds die Ausübung der Stellvertretung durch jedes Mitglied derselben Fraktion (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT) erfolgen?

B. Stellungnahme

I. Status der ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht

Die Frage, welche Rechte die ständigen mitberatenden Mitglieder ohne Stimmrecht im Einzelnen haben, stellt sich nur, wenn ein solcher Mitgliedsstatus überhaupt rechtlich zulässig ist. Daher ist zunächst die Zulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft in einer Enquete-Kommission zu erörtern (unter 1.), bevor auf die einzelnen Rechtspositionen näher eingegangen werden kann (unter 2.).

1. Zulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft

a) Rechtsgrundlagen der Mitgliedschaft in der Enquete-Kommission

Die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) normiert in Art. 73 lediglich das Recht des Landtages, Enquete-Kommission einzusetzen, sowie das Recht jeder Fraktion, mit mindestens einem Mitglied in jeder Enquete-Kommission vertreten zu sein. Die nähere Ausgestaltung überlässt die Landesverfassung dem Gesetzgeber. Diesem Regelungsauftrag ist der Gesetzgeber im Jahr 1993 durch Erlass des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg² (im Folgenden Enquete-Gesetz) nachgekommen. Das Gesetz ist seitdem unverändert geblieben.

Eine ausdrückliche Regelung, die eine beratende Mitgliedschaft in der Enquete-Kommission zulässt, findet sich in diesem Gesetz nicht. Es besteht allerdings auch keine Regelung, die eine solche Mitgliedschaft ausdrücklich ausschließt. Zwar enthält § 2 Enquete-Gesetz Bestimmungen zur Zusammensetzung der Enquete-Kommission. Diese Vorschrift normiert jedoch lediglich Vorgaben zur Zahl der Mitglieder, zu den nichtparlamentarischen Mitgliedern, zur Stellvertretung sowie zum Benennungsrecht der Fraktionen. Auch aus § 3 Abs. 3 Enquete-Gesetz dürfte sich eine Zulässigkeit der beratenden Mitgliedschaft nicht ableiten lassen. Nach dieser Vorschrift sind Sitzungen der Enquete-Kommissionen öffentlich, soweit nicht mit der Mehrheit der „gesetzlichen“ Mitglieder der Enquete-Kommission für einzelne Sitzungen etwas anderes beschlossen wird. Da der Begriff des „gesetzlichen“ Mitglieds im Enquete-Gesetz ansonsten nicht verwendet wird, wird er als (missglückte) Formulierung eines besonderen Mehrheitserfordernisses für den Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzungen zu verstehen sein, die ausdrücken soll, dass –

² Gesetz vom 8. Juli 1993, GVBl. I, S. 341.

anders als beispielsweise nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung³ – die Mehrheit der „anwesenden“ Mitglieder für einen Ausschluss der Öffentlichkeit oder gar eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) nicht ausreicht. Es wäre eine Überinterpretation dieser Spezialregelung, würde man hieraus ableiten, dass der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht hat, dass es neben „gesetzlichen“ Mitgliedern der Enquete-Kommission auch „nicht gesetzliche“ Mitglieder geben kann. Ebenso wenig kann aber aus dieser Formulierung auf eine Unzulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft geschlossen werden.

Rechtliche Anhaltspunkte für oder gegen eine Zulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft in einer Enquete-Kommission ergeben sich schließlich auch nicht aus dem Verweis in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz auf die Geschäftsordnung des Landtages (GOLT). Denn § 87 Abs. 1 Abs. 1 GOLT verweist für die Einsetzung von Enquete-Kommission wiederum auf das Enquete-Gesetz. Die im Übrigen aufgrund des Verweises in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz geltenden Regelungen der GOLT über die Arbeitsweise der Ausschüsse bzw. des Landtages greifen hier nicht, da Dritte nicht Mitglied eines Fachausschusses sein können⁴ und das Recht der Gruppe gemäß § 10 Abs. 1 GOLT, mindestens in der ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Anzahl von Ausschüssen vertreten zu sein, durch eine Mitgliedschaft im Hauptausschuss, im Ausschuss für Inneres und Kommunales sowie im Sonderausschuss BER ausgeschöpft⁵ ist.

Den gesetzlichen Grundlagen der Enquete-Kommissionen des Landtages ist also weder zur Zulässigkeit noch zur Unzulässigkeit einer beratenden Mitgliedschaft eine eindeutige Aussage zu entnehmen. In diesem Fall kann auf das Recht des Landtages aus Art. 73 Satz 1 LV und § 1 Abs. 2 Enquete-Gesetz, Enquete-Kommission einzusetzen, zurückgegriffen werden, das Ausdruck der allgemeinen Geschäftsordnungsautonomie des Landtages aus Art. 68 LV⁶ ist. Es ist davon auszugehen, dass der Landtag als Gesetzgeber des

³ Zu Sitzungen des Landtages siehe Art. 64 Abs. 2 Satz 2 LV, wonach die Öffentlichkeit mit den Stimmen von zwei Dritteln der „anwesenden“ Mitglieder ausgeschlossen werden kann. Entsprechendes gilt für Ausschusssitzungen gem. § 80a Abs. 1 Satz 3 GOLT.

⁴ Etwas anderes kann aufgrund gesetzlicher Sonderregelungen für sonstige Gremien des Landtages gelten, siehe etwa §§ 12 ff. Brandenburgisches Richterergesetz für den Richterwahlausschuss.

⁵ Daher kann offenbleiben, ob der Anspruch der Gruppe auf drei Ausschusssitze aus § 10 Abs. 1 GOLT die Möglichkeit einschließt, anstelle der Mitgliedschaft in einem Fachausschuss auch eine Vollmitgliedschaft in der Enquete-Kommission zu wählen.

⁶ BbgVerfG, Urt. vom 17. Sep. 2009, Az. VfGBbg 45/08, juris, Rn. 28.

Enquete-Gesetzes seine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten durch die gesetzgeberische Tätigkeit nur insoweit ausschließen wollte, als dies in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.⁷

Durch Einsetzungsbeschluss kann daher grundsätzlich eine beratende Mitgliedschaft vorgesehen werden.

b) Verfassungsrechtlicher Anspruch auf Vollmitgliedschaft?

Eine beratende Mitgliedschaft ist unzulässig, soweit sich aus höherrangigem Recht ein Anspruch auf eine Vollmitgliedschaft in der Enquete-Kommission ableiten lässt.

Für die kommunalen Spitzenverbände ist dies offensichtlich nicht der Fall. Art. 97 Abs. 4 LV verpflichtet den Landtag zwar zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. Dies gilt jedoch nur für die Vorbereitung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen. Zudem folgt aus der Aushörungspflicht kein Recht auf eine Mitgliedschaft in einem Gremium des Landtages.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechten einer parlamentarischen Gruppe im Bundestag ergibt sich auch für eine Gruppe des Landtages Brandenburg grundsätzlich kein Anspruch auf Vollmitgliedschaft in einer Enquete-Kommission. Art. 73 Satz 2 LV sieht ein Grundmandat in der Enquete-Kommission lediglich für die Fraktionen vor. Das Enquete-Gesetz und die Geschäftsordnung normieren keine darüber hinausgehenden Ansprüche. In einem Urteil aus dem Jahr 1991 hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Organstreitverfahrens der Gruppe PDS/Linke Liste gegen den Bundestag entschieden, dass der Gruppe nur dann eine Vollmitgliedschaft in einer Enquete-Kommission zusteht, wenn auf die Gruppe nach dem für den Bundestag geltenden Verteilungsverfahren rechnerisch ein Sitz entfiel.⁸ Maßgeblich ist hierfür nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Anzahl der Bundestagsabgeordneten in der Enquete-Kommission.⁹ Bei einer Verteilung der zehn für Landtagsmitglieder vorgesehenen, mit Stimmrecht verbundenen Sitze in der Enquete-Kommission nach dem

⁷ Vgl. auch OVG NRW, Urt. vom 17. Feb. 1984, Az. 15 A 2626/81, DVBl. 1985, S. 172 ff.: Ausschluss des Rechts der Gemeinde auf Einführung einer beratenden Ausschussmitgliedschaft im Rahmen ihrer Organisationshoheit wegen der gesetzlichen Vorgaben der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung.

⁸ BVerfG, Urt. vom 16. Juli 1991, Az. 2 BvE 1/91, juris, Rn. 101, 131.

⁹ BVerfG, Urt. vom 16. Juli 1991, Az. 2 BvE 1/91, juris, Rn. 131.

gem. § 10 Abs. 1 GOLT für den Landtag Brandenburg geltenden Verfahren nach Hare/Niemeyer steht der Gruppe kein Sitz zu. Selbst wenn man abweichend von der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts davon ausgeht, dass für Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Enquete-Kommission (also 15 Mitglieder) abzustellen ist,¹⁰ so ist die Gruppe nach Hare/Niemeyer ebenfalls nicht zu berücksichtigen.¹¹

Ein Anspruch auf Erhöhung der maßgeblichen Mitgliederzahl dürfte ebenfalls nicht gegeben sein. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Parlament für die Festsetzung der Mitgliederzahl einer Enquete-Kommission ein besonders weiter Gestaltungsspielraum zu, weil Enquete-Kommissionen nicht unmittelbar Beschlüsse des Plenums vorbereiten, sondern lediglich im Vorfeld der parlamentarischen Willensbildung tätig werden.¹²

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht auch kein Anspruch auf Vollmitgliedschaft unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Abgeordneten. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass ein einzelner fraktionsloser Abgeordneter zwar Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss hat, hier jedoch lediglich ohne Stimmrecht mitwirken darf.¹³ Zudem war es zeitweilige Praxis des Bundestages, den parlamentarischen Gruppen eine beratende Mitgliedschaft in Enquete-Kommissionen zuzuweisen.¹⁴ Dies hat das

¹⁰ Dies ist deswegen nicht fernliegend, weil gemäß § 2 Enquete-Gesetz alle Mitglieder der Enquete-Kommission von den Fraktionen unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses benannt werden und es daher nach dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall den Fraktionen überlassen ist, ob und ggf. in welcher Zahl sie nichtparlamentarische Mitglieder für die Enquete-Kommission benennen (solange mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission Landtagsabgeordnete sind, § 2 Abs. 1 Satz 3 Enquete-Gesetz).

¹¹ Die maßgebliche Berechnungsformel lautet: $\frac{\text{Zahl der Mitglieder der Gruppierung} \times 15}{87}$.

Zur Berechnung siehe Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 30. Jan. 2015, Die Besetzung der parlamentarischen Fachausschüsse, unter anderem unter dem Aspekt des Zugriffs auf die Vorsitze (Bearb. *Platter*), S. 28 ff.

¹² BVerfG, Beschl. vom 17. Sep. 1997, Az. 2 BvE 4/95, juris, Rn. 75.

¹³ BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, Az. 2 BvE 1/88 – *Wüppesahl*, juris, Rn. 117 ff.

¹⁴ *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Loseblatt, Stand Dez. 2014, § 56 GOBT, Anm. III b.

Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Status der Gruppe PDS/Die Linke nicht beanstandet.¹⁵

Damit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass eine beratende Mitgliedschaft in einer Enquete-Kommission, wie sie durch den Einsetzungsbeschluss zur Enquete-Kommission 6/1 ausgestaltet wurde, mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

2. Rechte der beratenden Mitglieder

a) Grundsatz

Da der Status der beratenden Mitglieder weder durch Gesetz noch durch die Geschäftsordnung explizit geregelt ist, kommt es für den Status primär auf den Einsetzungsbeschluss an. Dieser sieht vor, dass es sich um „ständige mitberatende Mitglieder ohne Stimmrecht“ handelt. Eine nähere Ausgestaltung wird nicht vorgenommen. Aus der Beschreibung des Status im Einsetzungsbeschluss lassen sich zwei allgemeine Folgerungen ableiten:

Zum einen handelt es sich bei den Vertretern der Gruppe bzw. der Spitzenverbände um „Mitglieder“ der Enquete-Kommission und nicht um bloße Zuhörer oder ständige Gäste der Kommission mit besonderen Rechten. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut des Beschlusses, sondern auch aus einem Vergleich zum ebenfalls durch den Einsetzungsbeschluss festgelegten Status des Vertreters der Landesregierung. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt, beratend an den Sitzungen der Kommission „teilzunehmen“. Der Beschluss differenziert also zwischen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern.

Zum anderen ist das Mitgliedschaftsrecht eingeschränkt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht, können also an Abstimmungen der Kommission nicht teilnehmen. Diese Einschränkung wird durch die Bezeichnung „mitberatend“ konkretisiert. Aus dieser Bezeichnung ergibt sich, dass die betroffenen Kommissionsmitglieder nicht nur von Abstimmungen der Enquete-Kommission ausgeschlossen sind, sondern dass sie allgemein nicht „mitbestimmen“ können. Dies ist beispielsweise für solche Regelungen relevant, die einem Mitglied oder einer bestimmten Zahl von Mitgliedern ein Widerspruchsrecht gewähren, das von der Mehrheit nicht überstimmt werden kann.

¹⁵ BVerfG, Urt. vom 16. Juli 1991, Az. 2 BvE 1/91, juris, Rn. 132.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Rechtsvorschriften, die ohne Einschränkung für die Mitglieder der Enquete-Kommission gelten, gelten auch für die beratenden Mitglieder, es sei denn, diesen Mitgliedern würde hierdurch ein Recht zur Mitbestimmung übertragen.

b) Einzelfragen

aa) Rederecht

Das Enquete-Gesetz trifft keine Aussagen zu Rederechten in der Enquete-Kommission. Sofern abschließende Regelungen im Enquete-Gesetz nicht vorhanden sind, richtet sich die Arbeitsweise der Enquete-Kommission gem. § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages. Vorrangig gelten die besonderen Regelungen der Geschäftsordnung über die Ausschüsse,¹⁶ im Übrigen sind gem. § 75 Abs. 4 GOLT die Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Verfahren für die Plenarsitzungen sinngemäß anzuwenden. Regelungen zum Rederecht in den Ausschüssen finden sich in § 79 Abs. 1 Satz 1 GOLT. Aus dieser Vorschrift ergibt sich in Verbindung mit der Verweisungsvorschrift in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz, dass die ordentlichen Mitglieder der Enquete-Kommission ein Rederecht haben. Der Begriff „ordentliches“ Mitglied wird zur Abgrenzung von der stellvertretenden Mitgliedschaft verwendet. In diesem Sinne sind die beratenden Mitglieder ordentliche Mitglieder. Das Rederecht räumt auch kein Mitbestimmungsrecht ein. Daher steht den beratenden Mitgliedern das gleiche Rederecht in der Enquete-Kommission zu wie den stimmberechtigten Mitgliedern.¹⁷

bb) Rechte im Zusammenhang mit der Tagesordnung

Gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 GOLT erstellt der Vorsitzende der Kommission den Entwurf der Tagesordnung im Benehmen mit den Mitgliedern der Kommission. Die beratenden Mitglieder sind Mitglieder der Kommission. In Abgrenzung zum Einvernehmen erfordert die Benehmensherstellung kein Einverständnis der Kommissionsmitglieder mit dem Entwurf der Tagesordnung. Der Vorsitzende ist an die Vorschläge der beratenden Mitglieder also nicht gebunden. Daher kommt ihnen durch diese Vorschrift

¹⁶ *Ritzel/Bücker/Schreiner* (Fn. 14), § 74 GOBT Anm. a).

¹⁷ Beschränkungsmöglichkeiten des Vorsitzenden zur Wahrung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit ergeben sich aus § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 79 Abs. 3 GOLT.

kein Mitbestimmungsrecht zu. Die mitberatenden Mitglieder sind daher an der Benennungsherstellung für die Erstellung des Entwurfs der Tagesordnung zu beteiligen.

Da die beratenden Mitgliedern kein Stimmrecht haben, können sie jedoch an der Abstimmung über die Tagesordnung zu Beginn der Kommissionssitzung gem. § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 4 GOLT nicht teilnehmen.

Auch das Recht zum Widerspruch gegen die Erweiterung der Tagesordnung nach § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 5 GOLT kommt den beratenden Mitgliedern nicht zu. Denn der Widerspruch ist für die Kommission bindend. Das Widerspruchsrecht stellt also ein Mitbestimmungsrecht über die Beratungsgegenstände der Kommission dar.

Gleiches gilt für das Recht aus § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 77 Abs. 4 GOLT, wonach eine Sitzung unverzüglich einzuberufen ist, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Kommission dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Da es sich um ein Mitbestimmungsrecht handelt, muss das Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission unterstützt werden. Aus dieser Vorschrift kann zugleich als „Minus“ abgeleitet werden, dass ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden verlangen kann, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf den Entwurf der Tagesordnung zu setzen.¹⁸ Dieses (Initiativ)Recht zur Mitbestimmung über die Tagesordnung steht den beratenden Mitgliedern ebenfalls nicht zu.

cc) Teilnahme an Pressekonferenzen

Gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 77 Abs. 8 Satz 3 GOLT sind Mitglieder von Gruppen, soweit sie Mitglied in der Kommission sind, an Pressekonferenzen der Kommission zu beteiligen. Eine Differenzierung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern nimmt die Geschäftsordnung nicht vor. Daher kann das von der Gruppe benannte Mitglied der Enquete-Kommission an Pressekonferenzen der Kommission teilnehmen.

¹⁸ Siehe für die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundestages *Ritzel/Bücker/Schreiner* (Fn. 14), § 61 GOBT Anm. I.1.b. Danach soll es für die Ausschussmehrheit allerdings möglich sein, durch Beschluss über die Tagesordnung von einer Aufnahme des Tagesordnungspunktes abzusehen.

Für die von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder enthält die Geschäftsordnung keine entsprechende Regelung. Diese haben daher ebenso wie die anderen nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission keinen Anspruch darauf, an den Pressekonferenzen der Kommission beteiligt zu werden.

dd) Antragsrechte

Wie dargelegt, sind die ständigen mitberatenden Mitglieder der Enquete-Kommission ordentliche Mitglieder der Kommission, denen aber in rechtskonformer Weise durch den Einsetzungsbeschluss des Landtages ein Mitbestimmungsrecht nicht gewährt wird. Damit stellt sich die Frage, ob Antragsrechte ebenfalls ausgeschlossen sind. Der Einsetzungsbeschluss sowie das Enquete-Gesetz treffen hierzu keine Festlegungen. Daher gilt gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz die Geschäftsordnung des Landtages. Auch dort finden sich keine ausdrücklichen Regelungen. § 79 Abs. 1 Satz 1 GOLT weist den ordentlichen Mitgliedern eines Ausschusses und damit auch einer Enquete-Kommission neben dem Stimmrecht zwar das Rederecht zu. Ein Antragsrecht wird hingegen nicht explizit erwähnt.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im Wüppesahl-Urteil¹⁹ entschieden, dass aus dem Rederecht auch ein Antragsrecht abzuleiten ist. Hierzu hat das Gericht ausgeführt:

„Folge und notwendiger Bestandteil des Rederechts ist das Antragsrecht. Im Antrag erscheint der Redebeitrag gewissermaßen gebündelt und auf das Wesentliche konzentriert.“

Dementsprechend sieht § 71 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages ausdrücklich vor, dass in den Ausschüssen auch die beratenden Ausschussmitglieder antragsberechtigt sind. In den Enquete-Kommissionen, in denen Gruppen des Bundestages mit beratender Stimme vertreten waren, hatten diese Mitglieder der Enquete-Kommission daher ebenfalls ein Antragsrecht.²⁰

Folgt man dem, ergibt sich ein Antragsrecht für die beratenden Mitglieder der Enquete-Kommission bereits aus der Zuweisung des Rederechts in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz

¹⁹ BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, Az. 2 BvE 1/88, juris, Rn. 117.

²⁰ Siehe BVerfG, Urt. vom 16. Juli 1991, Az. 2 BvE 1/91, juris, Rn. 132.

i.V.m. § 79 Abs. 1 Satz 1 GOLT. Die Annahmen des Bundesverfassungsgerichts sind jedoch nicht zwingend. Denn anders als bei einem bloßen Redebeitrag folgt aus einem Antrag, dass sich die Kommission hierzu in irgendeiner Weise verhalten (also in der Regel darüber abstimmen) muss. Daher ist es denkbar, das Antragsrecht vom Rederecht zu trennen und Personen in Gremien lediglich ein Rederecht, aber kein Antragsrecht zuzubilligen.²¹ Allerdings ist für die hier zu betrachtende Fragestellung zu berücksichtigen, dass es nicht um bloße Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme geht, sondern um ordentliche Mitglieder der Enquete-Kommission.²² Hier gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis: Mitglieder eines Gremiums haben alle Mitgliedsrechte, es sei denn, bestimmte Rechte sind ausgenommen.²³ Ausgenommen sind hier durch den Einsetzungsbeschluss lediglich die Mitbestimmungsrechte. Hierzu zählt das Antragsrecht nicht. Denn der Enquete-Kommission bleibt es unbenommen, einen Antrag abzulehnen. Die beratenden Mitglieder können daher zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge stellen, Änderungsanträge zu Anträgen anderer Mitglieder einbringen und Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Wie bereits dargelegt, haben die beratenden Mitglieder allerdings kein Recht auf Mitbestimmung im Hinblick auf die Tagesordnung (Initiativrecht). Stellen sie einen Antrag zu einem Beratungsthema, das nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, so ist die

²¹ Siehe z.B. die differenzierten Regelungen für das Mitberatungsrecht der Patientenvertreter im Gemeinsamen Bundesausschuss gem. § 140f SGB V.

²² Eine vergleichbare Fallgestaltung besteht beispielsweise für die sachkundigen Einwohner, die beratende Mitglieder in den Ausschüssen der Gemeindevertretung sein können. Nach § 43 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf folgt aus der beratenden Mitgliedschaft das Recht, „das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen“. Nicht vergleichbar sind hingegen die in der GOLT an verschiedenen Stellen normierten Rechte auf eine beratende Mitwirkung in den Ausschüssen, da diese nicht mit einer Mitgliedschaft im Ausschuss verbunden sind und es daher einer Auslegung im Einzelfall bedarf, ob aus dem Beratungsrecht ein Antragsrecht folgt, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 GOLT (Präsidentin), § 79 Abs. 2 Satz 3 GOLT (andere Abgeordnete, deren Antrag in einem Ausschuss behandelt wird), § 89 Abs. 3 GOLT (Mitglieder des Sorben/Wenden-Rates). Vergleichbar mit der vorliegenden Konstellation ist die Regelung in § 17 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Sachsen-Anhalt, wonach die Mitglieder der Enquete-Kommission, die nicht Abgeordnete sind, beratende Stimme haben. Rechtsfragen zum Antragsrechts sind dort bei der vor kurzem abgeschlossenen Arbeit der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ nach Auskunft der dortigen Landtagsverwaltung in der Praxis allerdings nicht aufgeworfen worden.

²³ So gilt beispielsweise für Mitglieder einer Eigentümerversammlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz, dass Mitgliedern, die von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, im Übrigen alle Mitgliedsrechte und damit auch Antragsrechte zustehen, LG Frankfurt a.M., Urt. vom 21. Sep. 2011, Az. 2-13 S 118/10, juris, Rn. 21.

Enquete-Kommission daher nicht verpflichtet, diesen Antrag als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und in der Kommission zu beraten.²⁴

ee) Rechte in Bezug auf das Sitzungsprotokoll

Nach § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 83 Abs. 2 Satz 1 GOLT sollen Protokollentwürfe vor der nächsten Kommissionssitzung unter anderem an die Mitglieder der Kommission verteilt werden. Daher müssen auch die beratenden Mitglieder der Kommission diese Protokollentwürfe erhalten. Sie können im Rahmen ihres allgemeinen Beratungsrechts Vorschläge für Änderungen anbringen. An der Beschlussfassung über die Richtigkeit des Protokolls gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 83 Abs. 2 Satz 2 GOLT können die beratenden Mitglieder mangels Stimmrechts nicht teilnehmen.

ff) Schriftliche Fragen an Anzuhörende

Beschließt die Enquete-Kommission, Sachverständige oder Interessenvertreter anzuhören, so sind gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 81 Abs. 4 Satz 1 GOLT den Anzuhörenden die Fragen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Fragerecht ist Teil des Rede- und des Schreibrechts der Mitglieder und damit auch der beratenden Mitglieder. Sind die Fragen im Vorfeld schriftlich abzufassen, haben auch die beratenden Mitglieder die Möglichkeit, hieran mitzuwirken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kommission gemäß § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 81 Abs. 1 Satz 4 GOLT die Anzahl der Fragen beschließen soll. Daraus folgt, dass die Mitglieder im Falle eines solchen Beschlusses nicht die Möglichkeit haben, beliebig viele Fragen zu stellen. Wird ein solcher Beschluss²⁵ gefasst, sind die Vorschläge der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

gg) Entschädigung und Kostenerstattung

Die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission ist in § 6 Abs. 1 Enquete-Gesetz geregelt. Danach erhalten die nichtparlamentarischen Mitglieder auf Antrag Ersatz für entstandenen Verdienstausfall und eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe einer Richtlinie, die die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Präsi-

²⁴ Dies unterscheidet das Antragsrecht der beratenden Mitglieder der Enquete-Kommission von dem Antragsrecht eines Abgeordneten im Plenum, das auch das Initiativrecht umfasst, also das Recht, dass ein eingebrachter (selbständiger) Antrag Beratungsgegenstand der Plenarsitzung wird, vgl. BbgVerfG, Urteil vom 28. Jan. 1999, Az. 2/98, juris, Rn. 29.

²⁵ Die beratenden Mitglieder können auch hier an der Beschlussfassung mangels Stimmrechts nicht teilnehmen.

dium erlässt. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern. Daher steht die Entschädigung allen nichtparlamentarischen Mitgliedern zu. Die Richtlinie über die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der EK 6/1²⁶ gilt ebenfalls für alle nichtparlamentarischen Mitglieder der Kommission. Daher erfolgt die Erstattung für die beratenden nichtparlamentarischen Mitglieder auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Kostenerstattung für die Mitglieder des Landtages richtet sich nach dem Abgeordnetengesetz, insbesondere nach §§ 9 ff. Abgeordnetengesetz. Die Enquete-Kommission ist ein sonstiges parlamentarisches Gremium im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz.²⁷ Differenzierungen zwischen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern einer Enquete-Kommission werden dort nicht vorgenommen. Da die von der Gruppe benannte Abgeordnete Mitglied der Enquete-Kommission ist, stellen die Sitzungen der Enquete-Kommission für diese Abgeordnete Pflichtsitzungen im Sinne des Abgeordnetengesetzes dar. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs. 4 der Richtlinie des Präsidiums über die Erstattung von Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen.²⁸ Danach steht den „ordentlichen“ Mitgliedern einer Enquete-Kommission eine Fahrkostenerstattung zu. Wie bereits dargelegt, dient diese Begrifflichkeit lediglich der Abgrenzung von den stellvertretenden Mitgliedern. Das von der Gruppe benannte Mitglied ist auch, anders als der Vertreter der Landesregierung, nicht lediglich Teilnehmer an den Sitzungen der Enquete-Kommission mit Rederecht im Sinne des § 1 Abs. 5 der o.g. Richtlinie. Das von der Gruppe benannte beratende Mitglied der Kommission kann daher Fahrkostenerstattung erhalten. Entsprechendes gilt für Übernachtungskosten und Reisekosten.²⁹

II. Mitwirkungsrechte von Abgeordneten, die nicht Mitglied der Enquete-Kommission sind

Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 LV haben die Abgeordneten insbesondere das Recht, im Landtag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie

²⁶ LT-Information 6/26.

²⁷ Vgl. § 1 Abs. 3 der Richtlinie über die Erstattung von Fahrkosten aus Anlass von Pflichtsitzungen in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Juni 2014, geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2015, LT-Information 6/32.

²⁸ Siehe Fn. 27.

²⁹ Nach Maßgabe der Richtlinie des Präsidiums über den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten aus Anlass von Pflichtsitzungen und der Richtlinie des Präsidiums über Reisen von Mitgliedern des Landtages, LT-Information 6/32.

bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte überlässt die Verfassung der Geschäftsordnung des Landtages (Art. 56 Abs. 2 Satz 3 LV). Da die Ausschüsse der Vorbereitung der Arbeit des Landtages und der Arbeitsteilung dienen, kann nicht jedes Mitglied des Landtages die Rechte, die es im Plenum hat, auch im Ausschuss wahrnehmen. Die Rechte der Abgeordneten, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, werden daher durch § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 GOLT in verfassungskonformer Weise³⁰ konkretisiert.

Über § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz gilt § 79 GOLT für eine Enquete-Kommission entsprechend. Für die Ausgestaltung einer Enquete-Kommission hat das Parlament einen besonders weiten Gestaltungsspielraum.³¹ Unabhängig von der Frage, ob sich die Rechte aus Art. 56 Abs. 2 LV überhaupt auf Enquete-Kommissionen beziehen, ist daher von einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Rechte der Abgeordneten, die nicht Kommissionsmitglied sind, auszugehen.

Aus § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 2 GOLT ergibt sich, dass Mitglieder des Landtags, die nicht Kommissionsmitglied sind, ein Rederecht in der Kommission beantragen können. Über den Antrag entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Kommission und ihrer Arbeits- und Funktionsfähigkeit. Entsprechendes gilt für ein vom Abgeordneten beantragtes Fragerecht. Geht man mit dem Bundesverfassungsgericht davon aus, dass das Rederecht eines Abgeordneten auch das Antragsrecht umfasst,³² kann die Enquete-Kommission einem Abgeordneten auch ein Antragsrecht zubilligen.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 3 GOLT haben zudem Abgeordnete, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, beratende Stimme, wenn von ihnen gestellte Anträge behandelt werden. Diese Vorschrift begründet also ein von der Entscheidung des Ausschusses unabhängiges Mitberatungsrecht. Für die Arbeit einer Enquete-Kommission ist diese Vorschrift aber nicht von praktischer Relevanz. Denn die Enquete-Kommission wird im Rahmen ihrer Aufgaben aus dem Einsetzungsbeschluss tätig. Es dürfte daher regelmäßig nicht vorkommen, dass der Landtag der Enquete-Kommission Anträge von Abgeordneten zur Beratung überweist.

³⁰ *Lieber*, in *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 70 Anm. 7.

³¹ BVerfG, Beschl. vom 17. Sep. 1997, Az. 2 BvE 4/95, juris, Rn. 75.

³² Siehe oben unter B.I.2.b)dd).

III. Geltung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT

Abschließend ist auf die Frage einzugehen, ob für die Enquete-Kommission die Regelung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT gilt. Danach kann die Stellvertretung im Falle der Verhinderung sowohl des ordentlichen als auch des stellvertretenden Mitglieds durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden.

Es ist nicht ganz eindeutig, ob diese Vorschrift auf Enquete-Kommissionen anzuwenden ist. Denn es handelt sich um eine Vorschrift über die Zusammensetzung der Kommission. Hierzu finden sich Regelungen in § 2 Enquete-Gesetz. Der Verweis auf die Geschäftsordnung des Landtages in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz bezieht sich hingegen auf die Arbeitsweise der Enquete-Kommission. Allerdings kann der Begriff der „Arbeitsweise“ so weit verstanden werden, dass darunter alle Geschäftsordnungsfragen der Kommission fallen, mit der Folge, dass es sich bei dem Verweis auf die Geschäftsordnung des Landtages um eine allgemeine Auffangregelung handelt. Dies erscheint schon deswegen sachgerecht, weil die Regelung in § 2 Enquete-Gesetz über die Zusammensetzung der Enquete-Kommission lückenhaft ist. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie die Fraktionen eine Änderung der Benennung vornehmen können (etwa wenn ein Mitglied der Enquete-Kommission aus dem Landtag ausscheidet) oder wie eine Konkretisierung des Berechnungsverfahrens zur Berücksichtigung des „prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Enquete-Gesetz erfolgen soll. Bei der gebotenen weiten Auslegung der Verweisungsnorm in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz kann zur Beantwortung dieser Fragen auf § 74 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 1 GOLT zurückgegriffen werden.

Wie sich aus der Formulierung „im übrigen“ in § 3 Abs. 4 Enquete-Gesetz ergibt, gilt die Geschäftsordnung des Landtages für die Enquete-Kommission allerdings nur, soweit das Enquete-Gesetz keine abschließende Regelung enthält. In diesem Sinne ist die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Enquete-Gesetz zur Stellvertretung nach hier vertretener Auffassung nicht abschließend. Normiert wird dort lediglich, dass für die parlamentarischen Mitglieder Stellvertreter benannt werden können. Damit wird zum einen festgelegt, dass die nichtparlamentarischen Mitglieder keine Stellvertreter haben. Zum anderen wird sichergestellt, dass die „Parlamentsbank“ der Enquete-Kommission möglichst vollständig besetzt ist, so dass die Mehrheiten und Stärkeverhältnisse innerhalb der Kommission erhalten bleiben und eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. Diesem Zweck dient auch die Regelung zur weiteren Stellvertretung in § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Landtag als Gesetzgeber des Enquete-Gesetzes die Möglichkeit einer weiteren

Stellvertretung, die er für die Landtagsausschüsse in seiner Geschäftsordnung vorgesehen hat, für die Enquete-Kommissionen ohne eine ausdrückliche Regelung im Enquete-Gesetz ausgeschlossen hat. Dies gilt umso mehr, als eine Fraktion, deren Stellvertreter-Pool für eine Sitzung der Enquete-Kommission ausgeschöpft ist, andernfalls gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 GOLT eine Änderung der Besetzung gegenüber der Präsidentin anzeigen könnte. Kann das ordentliche Mitglied in einer folgenden Sitzung wieder teilnehmen, könnte eine erneute Besetzungsänderung angezeigt werden. Die Regelung zur weiteren Stellvertretung in § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT macht einen solchen Umweg überflüssig.

Die Vorschrift über die weitere Stellvertretung in § 79 Abs. 1 Satz 2 GOLT findet nach Halbsatz 2 dieser Norm nur Anwendung, wenn die Mitglieder der Enquete-Kommission gemäß § 74 Abs. 2 GOLT bestimmt wurden. Eine weitere Stellvertretung ist also nur zulässig, wenn die Mitglieder des Gremiums von den Fraktionen bestimmt wurden, nicht aber, wenn sie vom Landtag gewählt wurden, wie dies beispielsweise für die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission gem. § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz der Fall ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Enquete-Gesetz benennen die Fraktionen die Mitglieder. Eine Wahl durch den Landtag findet lediglich für die Funktion des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter statt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Enquete-Gesetz).

Damit kann festgehalten werden, dass in der Enquete-Kommission im Einzelfall die Stellvertretung durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden kann, wenn auch die stellvertretenden Mitglieder verhindert sind. Dies ist gegenüber dem Vorsitzenden der Enquete-Kommission anzuzeigen.

gez. Marc Lechleitner